

Beitragsordnung der bag arbeit e.V.

1. Zur finanziellen Absicherung der verbandlichen Arbeit erhebt die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Die jeweilige Beitragshöhe für die Mitglieder ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu einer der in der Beitragsordnung festgelegten Gruppen. Die Beitragshöhe für das jeweilige Beitragsjahr ergibt sich aus dem Gesamtumsatz des Vorjahres wie er im jeweiligen Jahresabschluss festgestellt wurde. Einbezogen wird dabei der Gesamtumsatz des Mitglieds einschließlich der Unternehmen, die mit diesem als Mutter-, Tochter oder Schwesterunternehmen verbunden sind und deren Geschäfte von der gleichen Person bzw. von gleichen Personen geführt werden. Berücksichtigt werden dabei allerdings ausschließlich diejenigen Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen gemäß SGB II oder SGB III oder Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe nach § 13 KJHG erbringen oder vergleichbare Projekte mit EU-, Bundes- oder Landesförderung umsetzen.
3. Die unter 2. genannten Informationen werden der Bundesgeschäftsstelle bis zum 31.3. eines Jahres übermittelt. Auf dieser Basis stellt die Bundesgeschäftsstelle den Jahresbeitrag in Rechnung. Der Beitrag wird dann bis spätestens zum 30.5. des Jahres an die Bundesgeschäftsstelle entrichtet.
4. Die Beitragshöhe wird wie folgt festgelegt:

Gruppe 1 bis zu 341.000,- Euro Umsatz	409,- Euro Beitrag
Gruppe 2 bis zu 1.193.000,- Euro Umsatz	766,- Euro Beitrag
Gruppe 3 bis zu 2.557.000,- Euro Umsatz	1.278,- Euro Beitrag
Gruppe 4 bis zu 4.091.000,- Euro Umsatz	2.556,- Euro Beitrag
Gruppe 5 bis zu 6.817.000,- Euro Umsatz	4.346,- Euro Beitrag
Gruppe 6 über 6.817.000,- Euro Umsatz	7.669,- Euro Beitrag
5. Für neue Verbandsmitglieder wird der Beitrag ab dem auf den Eintritt folgenden Monat anteilig berechnet.
6. Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nach bzw. liegt kein Antrag an den Vorstand auf Sonderregelung vor, endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht satzungsgemäß Beitragspflicht bis zum 31.12. des Jahres.

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der bag arbeit vom 07.11.16 in Kraft